



WALDSTATT
bewegt sich

**Richtlinien über die Benützung der
gemeindeeigenen Liegenschaften
Mehrzweckgebäude / Sportanlage /
Schwimmbad / Schulanlagen**

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften Mehrzweckgebäude / Sportanlage / Schwimmbad / Schulanlagen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 1 ZWECK	4
ART. 2 GELTUNGSBEREICH.....	4
ART. 3 ORGANISATION	4
ART. 4 BESONDERES	4
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
ART. 5 KOMMISSION INFRASTRUKTUR / KOMMISSION BILDUNG	4
ART. 6 BETRIEBSLEITUNG.....	5
ART. 7 FESTWIRT.....	5
III. BENÜTZUNGSORDNUNG	5
A) MZG, SPORTANLAGEN, KHG UND SCHULANLAGEN	5
ART. 8 ANMELDUNG	5
ART. 9 KIRCHGEMEINDERAUM (OASE)	5
ART. 10 PRIORITÄTEN.....	5
ART. 11 RAUMZUTEILUNG	6
ART. 12 SORGFALTPFLICHT.....	6
ART. 13 BENÜTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	6
ART. 14 SCHLÜSSELORDNUNG.....	6
A1) Normalnutzung.....	6
ART. 15 AUFSICHT	6
ART. 16 TURNHALLENBODEN	6
ART. 17 GERÄTE.....	6
ART. 18 MUSIKANLAGE	7
ART. 19 BELEUCHTUNG.....	7
ART. 20 DUSCHEN.....	7
ART. 21 SCHLIESSEN DES GEBÄUDES	7
ART. 22 GEBÜHREN	7
ART. 23 PARKPLÄTZE	7
ART. 24 HEIZUNG, LÜFTUNG	7
A2) Spezialnutzung.....	7
ART. 25 ÜBERNAHME UND RÜCKGABE.....	7
ART. 26 BÜHNENTECHNIK	8
ART. 27 ORDNUNG	8
ART. 28 DEKORATION	8
ART. 29 EINRICHTUNG	8
ART. 30 AUFRÄUMEN, REINIGUNG	8

A3) Einquartierungen.....	8
ART. 31 MILITÄR	8
ART. 32 LAGER.....	8
ART. 33 EINSCHRÄNKUNGEN.....	8
ART. 34 GETRÄNKE UND VERPFLEGUNG	9
B) SCHWIMMBAD	9
ART. 35 GRUNDSATZ	9
ART. 36 SAISON.....	9
ART. 37 ÖFFNUNGSZEITEN	9
ART. 38 AUFSICHTSPERSON	9
ART. 39 AUS- UND WEITERBILDUNG.....	9
ART. 40 TIERVERBOT	9
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ART. 41 RECHTSMITTEL	9
ART. 42 ENTZUG BENUTZUNGSRECHT.....	9
ART. 43 INKRAFTTRETEN	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Richtlinie dient der Organisation, Ordnung, Prioritätenregelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf bei der Benützung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räume und Flächen des Mehrzweckgebäudes (nachfolgend MZG genannt), der Sportanlage, des Schwimmbades) und der Schulanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gilt für:

- a) alle Räume des MZG, inklusive Kirchgemeinderaum (Oase), Zivilschutzanlage und Feuerwehrdepot
- b) die Sportanlage
- c) das Schwimmbad mit den dazugehörenden Gebäuden
- d) den Werkhof mit dem Entsorgungsplatz
- e) alle Verkehrswege und die Parkplätze
- f) sämtliche Schulanlagen

Art. 3 Organisation

1. Folgende Organe sind verantwortlich:
 - a) Kommission Infrastruktur / Kommission Bildung
 - b) Betriebsleitung
 - c) Festwirt, Festwirtin
2. Die Organe werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 4 Besonderes

3. Die Benutzenden sind eingeladen, das ortansässige Gewerbe zu berücksichtigen. Bei den Getränken insbesondere den Festwirt.
4. Lärmintensive Nutzung, wie z.B. Schlagzeugunterricht, darf die übrigen Benutzenden nicht stören.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Kommission Infrastruktur / Kommission Bildung

1. Die Oberaufsicht über die Anlagen gemäss Art. 2 lit. a) – e) obliegt der Kommission Infrastruktur.
2. Die Oberaufsicht über die Anlagen gemäss Art. 2 lit. f) obliegt der Kommission Bildung.
3. Die Kommissionen sind unter anderem zuständig für die Einhaltung dieser Richtlinien und können in gemeinsamer Absprache ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 6 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung wird durch die vom Gemeinderat gewählten Personen "Betriebsleiter" bzw. "Hauswart" wahrgenommen. Diese organisieren mit den weiteren Angestellten den Betrieb und den Unterhalt aller ihr zugeteilten Gebäude und Anlagen selbständig.
2. Die Betriebsleitung vertritt die zuständige Kommission gegenüber den Benutzenden.
3. Den Anweisungen der Betriebsleitung oder der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten.

Art. 7 Festwirt

1. Der Festwirt kann bei jeder Benutzung mit Konsumation beigezogen werden.
2. Bei Benützung der Küche entscheidet die Betriebsleitung, ob der Beizug des Festwirtes Bestandteil des Vertrages ist.
3. Wird der Beizug des Festwirtes verlangt, ist dieser vom Veranstalter zu entschädigen.
4. Bei Verpflichtung des Festwirtes ist dieser für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

III. Benützungsordnung

A) MZG, Sportanlagen und Schulanlagen

Art. 8 Anmeldung

1. Vereine, Gruppen, Private etc. reichen der Betriebsleitung ein Gesuch ein.
2. Das entsprechende Formular „Benützungsvertrag“ kann bei der Betriebsleitung oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Benützungsvertrag ist auch über die Homepage www.waldstatt.ch verfügbar.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über die Zulassung, nötigenfalls, in Absprache mit dem Präsidenten der zuständigen Kommission und dem Festwirt.
4. Die Reservation wird erst mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

Art. 9 Kirchgemeinderaum (Oase)

1. Der Kirchgemeinderaum (Oase) liegt in der Verantwortung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Diese wird durch die Kirchenvorsteherschaft vertreten.
2. Eine Benutzungsbewilligung kann nur von der Kirchenvorsteherschaft erteilt werden.
3. Die Details und die Konditionen der Nutzung sind direkt mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen und zu regeln.

Art. 10 Prioritäten

1. Sämtliche Anlagen der Schule dienen in erster Linie dem Schulunterricht.
2. Die regelmässige Zuteilung kann für spezielle Veranstaltungen ausgesetzt werden. Als spezielle Veranstaltungen gelten Veranstaltungen der Gemeinde, der Kirchgemeinden, der Schule, der ortsansässigen Vereine oder Institutionen. Im Weiteren können auch Militäreinquartierungen, Trainings-, Vereins- und Klassenlager sowie andere Grossveranstaltungen Priorität haben.
3. Die Betriebsleitung entscheidet in der Regel über solche Belegungen, wobei im Zweifelsfall die zuständige Kommission beigezogen wird.

Art. 11 Raumzuteilung

1. Für die wiederkehrende Raum- und Zeitzuteilung wie Turnstunden, Unterrichtsstunden, Proben, Versammlungen, wird ein Belegungsplan erstellt.
2. Dieser wird von den zuständigen Betriebsleitungen gemeinsam ausgearbeitet.
3. Bei einer ausserordentlichen Nutzung werden die betroffenen Nutzenden angehört und anschliessend durch die Betriebsleitung entsprechend informiert.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

1. Die sorgfältige Benützung der gesamten Anlage wird vorausgesetzt.
2. Bei mutwilligen oder fahrlässigen Verunreinigungen oder Beschädigungen haften die Verursachenden, bei Vereinen solidarisch der Verein, bei Minderjährigen die Eltern gemäss den einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen.
3. Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache der Benutzenden.

Art. 13 Benützungsbeschränkungen

1. Bei Turnbetrieb müssen in der Regel sämtliche Räume um 22.30 Uhr geschlossen sein.
2. Bei besonderen Anlässen wird die Nutzungszeit im Vertrag festgehalten.
3. Nach 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.
4. Bei Veranstaltungen im Freien, welche länger als bis 24.00 Uhr dauern, müssen die Anstösser informiert werden.
5. Während der grossen Reinigung sind die Anlagen geschlossen. Die zuständige Betriebsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
6. Je nach Zustand und Witterung können die Aussenanlagen gesperrt werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Betriebsleitung.
7. Alle Räume der Anlagen sind rauchfrei.

Art. 14 Schlüsselordnung

1. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
2. Über die Abgabe eines Schlüssels entscheidet die zuständige Betriebsleitung.
3. Die Abgabe erfolgt gegen eine Empfangsbestätigung und die Leistung eines Depots.
4. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
5. Für verlorene Schlüssel ist eine Entschädigung im Rahmen der Ersatzbeschaffung und der Umtriebe zu leisten.
6. Schlüssel dürfen nicht direkt weitergegeben werden. Sie werden ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung neu vergeben.

A1) Normalnutzung

Art. 15 Aufsicht

Sämtliche Anlagen dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person oder nach Absprache mit der zuständigen Betriebsleitung benützt werden.

Art. 16 Turnhallenboden

Die Hallen dürfen bei Turn- und Sportbetrieb nur barfuss oder mit entsprechenden, nicht abfärbenden, ausschliesslich für die Halle benutzten Schuhe betreten werden.

Art. 17 Geräte

1. Die Turn- und Spielgeräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteräumen, an den dafür vorgesehenen Platz, zu versorgen.
2. Mobiliar sowie Turn- und Spielgeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung ausserhalb der Schulanlage oder des MZG eingesetzt werden. Innengeräte dürfen nur ausnahmsweise, nach Rücksprache mit der Betriebsleitung, im Freien benützt werden.
3. Defektes oder verlorenes Material ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden und können seitens Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 18 Musikanlage

Falls vorhanden, darf die Musikanlage nur von instruierten Personen bedient werden.

Art. 19 Beleuchtung

Die Benützenden sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter gelöscht werden.

Art. 20 Duschen

Die Benützenden der Duschen sind verpflichtet, diese in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Art. 21 Schliessen des Gebäudes

Die Benützenden der Anlagen sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Türen und Fenster geschlossen werden.

Art. 22 Gebühren

Die Benützung ist gebührenpflichtig. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang aufgeführt.

Art. 23 Parkplätze

1. Die Parkdauer ist auf 12 Stunden beschränkt.
2. Regelmässiges Dauerparkieren ist nicht erlaubt. Im Detail gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Parkierungs-Reglements.
3. Es darf nur auf den markierten Feldern parkiert werden, für Velos bestehen separate Abstellplätze. Die Durchfahrt, reservierte Parkplätze, der Vorplatz des Feuerwehrdepots sowie Garageneinfahrten sind freizuhalten.

Art. 24 Heizung, Lüftung

Für die Bedienung der Heiz- und Lüftungsanlage ist die jeweilige Betriebsleitung verantwortlich.

A2) Spezialnutzung**Art. 25 Übernahme und Rückgabe**

Die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten, Mobiliar und Geschirr erfolgt an den zuständigen Betriebsleiter oder nach Absprache an den Festwirt.

Art. 26 Bühnentechnik

1. Die jeweilige Kommission bestimmt eine Person sowie deren Stellvertretung für die Bedienung der Bühnentechnik. Diese beinhaltet die Ton- und Lichtanlage.
2. Die ganze Bühnentechnik darf nur von der Betriebsleitung oder den zuständigen Fachpersonen bedient werden.

Art. 27 Ordnung

1. Die Veranstalter sind verantwortlich für die Ordnung inner- und ausserhalb des Gebäudes.
2. Die Notausgänge müssen freigehalten werden.

Art. 28 Dekoration

1. Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung durch die jeweilige Betriebsleitung. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
2. Bei der Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden.

Art. 29 Einrichtung

1. Der Veranstalter kann der verantwortlichen Person der Betriebsleitung für das Einrichten Personal zur Verfügung stellen.
2. Der Aufwand wird gemäss Gebührentarif verrechnet.

Art. 30 Aufräumen, Reinigung

1. Die Betriebsleitung muss die Möglichkeit haben, nach Abschluss des ordentlichen Betriebes und vor Belegung der Anlage eine Kontrolle oder Reinigung vorzunehmen.
2. Der Veranstalter stellt für die Aufräum- und Reinigungsarbeiten genügend Personal zur Verfügung.
3. Die Ausführung erfolgt gemäss den Instruktionen der verantwortlichen Person der Betriebsleitung.
4. Der Aufwand wird gemäss Gebührentarif (Anhang) verrechnet.

A3) Einquartierungen**Art. 31 Militär**

1. Für die Benützung der Räume und Anlagen durch das Militär gelten die Bestimmungen der mit dem Oberkriegskommissariat abgeschlossenen Vereinbarungen.
2. Das technische Magazin steht im Belegungsfall durch das Militär diesem vorrangig zur Verfügung.

Art. 32 Lager

1. Die öffentlichen Zivilschutzräume stehen auch für Übernachtungen von Trainings-, Vereins- und Klassenlagern zur Verfügung.
2. Die Betriebsleitung entscheidet über diese Einquartierungen.
3. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif, die Schlussreinigung wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 33 Einschränkungen

Es ist darauf zu achten, dass die Belegungen durch das Militär und die Lager den Normalbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Art. 34 Getränke und Verpflegung

1. Bei Einquartierungen aller Art ist die Führung einer Getränkekantine in eigener Regie gestattet.
2. Der Einkauf von Nahrungsmitteln und Getränken hat nach Möglichkeit beim örtlichen Gewerbe zu erfolgen.

B) Schwimmbad

Art. 35 Grundsatz

Die Führung des Schwimmbades erfolgt nach den Normen über die Aufsicht in öffentlichen Bädern vom Verband Hallen- und Freibäder VHF.

Art. 36 Saison

Die Kommission Infrastruktur bestimmt die Daten des Saisonbeginns resp. des Saisonendes.

Art. 37 Öffnungszeiten

1. Diese werden von der Kommission Infrastruktur festgelegt.
2. Bei zweifelhafter Witterung bestimmt die verantwortliche Aufsichtsperson die Öffnungszeiten.

Art. 38 Aufsichtsperson

Während des Badebetriebs muss eine Aufsichtsperson mit Rettungsschwimmerbrevet und CPR- Ausweis anwesend sein.

Art. 39 Aus- und Weiterbildung

Für alle Angestellten des Schwimmbades besteht die Pflicht für eine aufgabenbezogene Grundausbildung und entsprechende Weiterbildung.

Art. 40 Tierverbot

Tiere dürfen nicht ins Schwimmbadareal mitgenommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 41 Rechtsmittel

1. Einsprachen gegen Entscheide der verantwortlichen Stellen können innert 20 Tagen schriftlich an die zuständige Kommission (MZG, KGH, Sportanlagen - Kommission Infrastruktur oder Schulanlage - Kommission Bildung) gerichtet werden.
2. Rekurse gegen Entscheide der zuständigen Kommission sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 42 Entzug Benutzungsrecht

Wenn wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung gegen die Bestimmungen der Richtlinien über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften oder Weisungen der Verantwortlichen verstossen wird, kann die zuständige Kommission die weitere Benützung aller Anlagen und Räume oder Teilen davon vorübergehend oder ganz verbieten.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Reglemente vom 24. Januar 2006 und 12. Februar 2008.

Von der Gemeinderat genehmigt am: 22. Januar 2014